

Sicherheitspolizeiliche Möglichkeiten bei Gewalt im sozialen Nahbereich

(Stand 01.01.2020)

Sicherheitspolizeigesetz (SPG)

§ 38a Betretungs- und Annäherungsverbot zum Schutz vor Gewalt (BV/AV) ab 01.01.20

Verbot:

- Betreten der Wohnung (Wohnbereich) einschließlich von 100 m Umkreis
- Annäherung an die gefährdete Person (100 m)

Gültigkeit:

- 2 Wochen (bei Antrag auf EV bis zu 4 Wo)

SPG § 38a Betretungs- und Annäherungsverbot zum Schutz vor Gewalt (BV/AV)

Voraussetzungen:

- Gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit muss drohen (mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu erwarten)
- Gefährdete Person muss dort wohnen

SPG § 38a Betretungs- und Annäherungsverbot zum Schutz vor Gewalt (BV/AV)

Vollzug des Gesetzes ist unabhängig von

- Alter,
- physischen Beeinträchtigungen und/oder
- psychischer Zustand (Demenz).

SPG § 38a Betretungs- und Annäherungsverbot zum Schutz vor Gewalt (BV/AV)

Ablauf:

- Polizei wehrt die Gefahr ab und schätzt die Lage ein.
- Bei gegebenen Voraussetzungen **MUSS** ein BV/AV ausgesprochen werden.
- Unabhängig von anderen Rechten und Pflichten!
- Unabhängig von einer Einlieferung ins KH nach dem Unterbringungsgesetz!

SPG § 38a Betretungs- und Annäherungsverbot zum Schutz vor Gewalt (BV/AV)

- Der Gefährder muss sich selbst eine Unterkunft suchen, die Polizei kann helfen.
- Die Polizei ist nicht für das soziale Problem zuständig, hat aber eine
„Erste allgemeine Hilfeleistungspflicht“
(Gefährder darf nicht gefährdet werden, z.B. wegen Kälte, Hilflosigkeit).

SPG § 38a Betretungs- und Annäherungsverbot zum Schutz vor Gewalt (BV/AV)

- Informationsblatt für Gefährder
- Informationsblatt für gefährdete Person
- Schlüsselabnahme
- Abgabestelle für Bescheide
- Bei Strafrechtsdelikten – Befragungen/Protokolle und Anzeige an das zuständige Gericht

SPG § 38a Betretungs- und Annäherungsverbot zum Schutz vor Gewalt (BV/AV)

Umfangreiche Dokumentation geht an

- Sicherheitsbehörde,
- Gewaltschutzzentrum (Opferbetreuung) und
- Gewaltinterventionszentrum ab 01.01.2021
(Gewaltpräventionsgespräch)

Bei Bedarf: Verständigung von Betreuungspersonen
der gefährdeten Person (Opfer)

Ausnahmegenehmigung mittels Bescheid durch die Sicherheitsbehörde

- Örtlich oder zeitlich für den 100-Meter-Umkreis möglich (z.B. wegen Krankenhaus, Arbeit)
- NIE Ausnahme für Wohnung/Wohnungsbereich
- Begründeter Antrag des Gefährders
- Gefährdete Person hat Gelegenheit, sich dazu zu äußern, aber selbst kein Antragsrecht
- **Verhältnismäßigkeit!**

Einstweilige Verfügung (EV) im Anschluss an ein Betretungs- und Annäherungsverbot

- EV muss beim Bezirksgericht beantragt werden (während der Laufzeit von BV/AV)
- Gilt grundsätzlich 6 Monate
- Gewaltschutzzentrum hilft beim Antrag

Überprüfung des BV/AV

- Rechtmäßigkeit der Verhängung wird durch die Sicherheitsbehörde innerhalb von 3 Tagen geprüft
- Überprüfung der Einhaltung BV/AV durch die Polizei vor Ort, mindestens einmal innerhalb von 3 Tagen

SPG § 38a Betretungs- und Annäherungsverbot zum Schutz vor Gewalt (BV/AV)

Konkret für Pflegeheime:

- BV/AV schützt nicht die Pflegekraft, sondern nur die Bewohner vor **jedermann!**
- BV/AV im häuslichen Bereich kann zu einem Bedarf an Kurzzeitpflege führen.
- BV/AV Bewohner untereinander kann wegen der 100-Meter-Grenze zum Problem werden.

Verpflichtende Gewaltpräventionsberatung

- Ab 01.01.2021
- Durch Gewaltinterventionszentren
- Gefährder muss sich innerhalb von 5 Tagen melden
- Innerhalb v.14 Tagen Gewaltpräventionsberatung
- Mitwirkungspflicht durch den Gefährder
- Kosten trägt der Gefährder

High-Risk-Fälle

Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen:

- Sicherheitsbehörde beruft ein
- Beschränkt auf Einzelfälle
- Kann auch von Institutionen angeregt werden
- Strafverfahren erforderlich (Strafr.: mind. 1 Jahr)
- Nicht beschränkt auf § 38a, gilt also auch bei Gefährdung von Pflegekräften!

Bei sehr hohem Risiko:

- BMI - Qualifizierter Opferschutz (VHR)

Prävention: Wehret den Anfängen

- Sofortiges vehementes Vorgehen bei unangemessenen Berührungen!
- Entrüstungsbeleidigung: straffreie Reaktion auf derbe unangemessene körperliche Behandlung (z.B. Schlag auf Hand)
- Problematisches Verhalten von Angehörigen: Hausverbote nutzen!

Krisensituation


- Eigene Sicherheit geht immer vor – verhältnismäßige Notwehr!
- Nothilfe gilt im selben Ausmaß!
- Aus der Situation flüchten, Hilfe holen!
- Kleinalarmgeräte versus Alarmknöpfe?
- Notruf: 112 oder 133 oder Rettung: 144
- Betreuungsperson wechseln

Haltung - Deeskalation

- Fortbildung: Umgang mit Dementen
- Deeskalationskurse für Pflegekräfte
- Supervision (intern und/oder extern)
- Klar kommunizierte Verhaltensrichtlinien für Pflegende, Besucher und Bewohner
- Respekt vor den persönlichen Grenzen der Pflegekräfte
- Rückhalt durch Vorgesetzte und Kollegen

Gewaltpräventionsbeamte der Polizei

- Führen Gespräche mit Gefährdern (präventive Rechtsaufklärung)
- Mind. 2 pro Bezirk
- Grundsätzlich im Anschluss an Betretungs- und Annäherungsverbot
- Ev. auch präventives Gespräch mit Gefährdern ohne vorheriges Betretungs- und Annäherungsverbot möglich



Fragen?
0664/2815809